



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom preußischen Landtag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Die deutsche Regierung hat beide Hirtenbriefe sans façon und ehe sie noch von der Kanzel verlesen worden sind, mit Beschlag belegt. Wahrscheinlich sind die hohen geistlichen Herren des Reichslandes allzu neidisch auf ihre renitenten Amtsbrüder in Preußen und Baiern und sehnen sich nach einem ähnlichen wohlfeilen Martyrium. Habeant sibi!

μ.

## Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 21. Februar 1875.

Unser heutiger Bericht muß zunächst auf die in der Vorwoche vom 7. bis 14. Febr. gepflogene erste Berathung über die Gesetze zur Verwaltungsreform zurückgreifen. Wir hatten den Discussionstoff in 3 Theile zerlegt und nur über den ersten Theil berichtet. Der erste Theil umfaßte die Provinzialordnung, die Verwaltungsgerichte und den Antrag Virchow auf Ausdehnung der Verwaltungsreform noch im Laufe dieser Session auf Rheinland und Westfalen. Diesem mit überwältigender Majorität gegen nur 28 Stimmen angenommenen Antrag legten wir, bei der Mehrzahl der Zustimmungen wenigstens, nur die Bedeutung eines Protestes bei gegen die im Abgeordnetenhaus selbst befürwortete Verschiebung der Reform in den Westprovinzen auf unbestimmte Zeit. So hat auch die Regierung die Annahme des Antrags aufgefaßt und ihre Auffassung durch die Provinzial-Correspondenz aussprechen lassen. Denn sollte der Antrag in seinem Wortlaut ernstlich genommen werden, so hätten wir den schönsten Conflict, maßen die Regierung gar nicht daran denkt noch denken kann, Vorlagen zur Ausdehnung der Reform auf die Westprovinzen noch in dieser Session zu machen.

Das Gesetz über die Verwaltungsgerichte, dessen Discussion mit der Provinzialordnung zusammengefaßt wurde, hat bei der ersten Berathung eine eingehendere Berücksichtigung nicht erfahren. Unsererseits wollen wir über dieses Gesetz jetzt nur anführen, daß es sich um die Einrichtung der Verwaltungsgerichte zweiter Instanz handelt. Die Verwaltungsgerichte erster Instanz sind die Kreisauschüsse, in denen verwaltende und verwaltungsrichterliche Functionen des Kreises verbunden sind. Dagegen sollen nach dem Entwurf der Provinzialordnung Bezirksauschüsse neben den Präsidenten der Regierungsbezirke und Provinzialauschüsse neben den Oberpräsidenten der Provinzen, mit nur verwaltenden Functionen gebildet werden. Neben den Bezirksauschüssen sollen als besondere Organe die Verwaltungsgerichte zweiter Instanz

stehen, über welchen als letzte Instanz das Ober-Verwaltungsgericht für die ganze Monarchie sich erhebt. — Diese ganze Verwaltungsreform ist eine Verhöhnung des Satzes: *omne verum simplex*. Hier heißt es: *verum multiplex*. Wir haben schon gesagt, daß wir von der Bezirksverwaltung sammt ihrem Bezirksausschuß nichts wissen wollen. Wenn demnach die Bezirks-Verwaltungsgerichte durch Provinzial-Verwaltungsgerichte zu ersetzen sind, so muß die Organisation doch noch weiter dadurch vereinfacht werden, daß man wie beim Kreisausschuß so im Provinzialausschuß die verwaltende und verwaltungsrichterliche Function verbindet.

Gehen wir nun zum zweiten Theil der Discussion über, der sich um die Bildung einer neu zu errichtenden Provinz Berlin bewegte. Das Gute muß geschätzt und anerkannt werden, woher es auch kommt. Diesmal kam es aus dem Munde des Herrn Eugen Richter. Seine Rede über, bezüglich gegen die Vorlage zur Errichtung der Provinz Berlin war durchdacht und richtig vom Anfang bis zum Ende. Auseinandergehen mit ihm würden wir erst bei den Modalitäten der richtigen Gestaltung, aber nicht bei den Grundsätzen. Seine Darlegung der Mängel des jetzigen Vorschlags dagegen traf den Nagel auf den Kopf. Diese Vorlage ist ein rechter Beweis, wie oberflächlich und übereilt diese Reformvorlagen bearbeitet worden sind. Der Vorwurf trifft freilich nicht die Regierung allein, er trifft ebenso das unverständige Drängen gewisser Kreise des Abgeordnetenhauses und der liberalen öffentlichen Meinung auf die ganz unausführbare Beschleunigung des Reformwerks. Allerdings ist es möglich, bedauernswerthe Ministerialräthe zur Fertigstellung von Vorlagen in kurzer Zeit zu zwingen. Aber lebensfähige Gedanken kommen dabei nicht heraus. Solche Gedanken reifen langsam und brauchen ihre Zeit zur gehörigen Vermittelung. Eine Provinz Berlin: das ist einer der nothwendigsten Gedanken, die es in der preußischen Verwaltungsorganisation geben kann. Die Hauptsache ist aber, den Gedanken richtig zu verkörpern. Wie erscheint die Verkörperung in der jetzigen Vorlage? Neben den unförmlichen, in seinen Leistungen sich immerfort verschlechternden Organismus der städtischen Kreisverwaltung stellt man die Stadt Charlottenburg als Stadtkreis und ein paar Landkreise, die kein einziges Element für eine ländliche Kreiscorporation besitzen, und schweißt daraus eine Provinzialvertretung nebst Provinzialausschuß zusammen. Um den Zweck zu erreichen, den üblen Einfluß der Berliner Gemeindevertretung zu paralysiren, giebt man den nicht berlinischen Kreisen in den Provinzialkörpern eine größere Stimmenzahl, als ihnen nach der Bevölkerung zukommen würde. Das heißt, sich die Sache leicht machen. Wir haben oben den Spruch citirt: *omne verum simplex*. Aber man darf den Satz bei Leibe nicht umkehren und meinen: *omne simplex verum*. Wir wiederholen: die Provinz Berlin ist eine unabweissbare Einrichtung. Aber ihre erste Vor-

aussetzung ist, daß Berlin in 10 bis 12 Stadtkreise, jeder mit einem Bürgermeister anstatt des Landraths, mit Kreisauschuß und Kreisversammlung, zerlegt wird; daß in diese Stadtkreise die in der Continuität der städtischen Anlagen befindlichen Nachbarorte Berlins einbezogen werden; daß die Provinz Berlin nicht bloß Charlottenburg sondern Spandau, Potsdam u. s. w. umfaßt, daß also außer den berlinischen Stadtkreisen, verschiedene andere Stadtkreise in der Provinz vorkommen, neben welchen beiden Arten von Stadtkreisen dann wirkliche Landkreise stehen, aufgebaut aus den wirklichen Elementen der ländlichen Kreiscorporation. Der jetzige Organismus der städtischen Verwaltung Berlins muß ganz beseitigt werden. Die Provinz Berlin muß, wie alle anderen, ihren Oberpräsidenten erhalten und in den berlinischen Stadtkreisen muß der Dualismus königlicher und städtischer Behörden verschwinden, der jetzt die Verwaltung Berlins so schwierig und unerquicklich macht. Die Bürgermeister der Stadtkreise müssen die Polizeiverwaltung unter dem Oberpräsidenten führen, dafür müßten sie dann allerdings vom König ernannt werden.

Solche Gedanken würden für jetzt noch auf vielseitigen Widerspruch stoßen. Aber entweder sollte man, wenn man diesen Widerspruch scheut, jetzt noch gar nicht reformiren, oder man sollte den Landtag in einer Session von der ganzen Verwaltungsreform nur ein solches Stück vorlegen, wie die Organisation Berlins, um für alle Theile die Zeit zu gewinnen, den Kampf nach allen Regeln durchzufechten. Im Ganzen ziehen wir den Aufschub vor und hoffen, daß er indirect, freilich mit unerwünschter und lästiger Arbeitsverschwendung, dadurch erreicht wird, daß alle diese unreifen Frühgeburten die Dauer der Session nicht überleben, für die sie ans Licht gebracht worden.

Wir können auch über das Gesetz zur Ausstattung der Provinzen mit eignen Fonds nicht viel Gutes sagen. Hier liegt der Fehler weniger in der Ausführung als in dem Grundgedanken selbst. Diesen Grundgedanken verdanken wir den Hannoveranern, welche sich im Jahr 1868 so entsehrlich wehrten, ihren Landesfonds in den allgemeinen Staatsfonds übergehen zu lassen. Sie setzten durch, den ersteren als Provinzialfonds zu behalten. Nun hieß es aber: was dem einen recht, ist dem andern billig. Zunächst wurden den Communalverbänden der Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, also den ehemaligen Landen Nassau und Kurhessen, ähnliche Fonds belassen. Jetzt sollen nun dergleichen den 9 übrigen Provinzen überwiesen werden. Die Sache ist so verstanden, daß jede Provinz einen Jahreszuschuß oder, wenn man will, eine Jahresrente aus dem allgemeinen Staatsfonds erhält zur Versorgung provinzieller Anstalten durch von Provinzwegen bestellte oder mitbestellte Verwaltungsorgane. Die Sache ist insofern keine erhebliche Neuerung, als die überwiesenen Jahresrenten aus Geldern bestehen, welche die Centralverwaltung bisher schon für jede Provinz

verwandte und welche meistens auch die Zinsen von solchen Fonds repräsentiren, die in früherer Zeit einmal der betreffenden Provinz gehörten und erst später in den allgemeinen Staatsfonds übergegangen sind.

Dennoch bleiben wir dabei, daß die Maßregel schief angefangen ist. Es hätte sollen den Provinzen durch die Grund- und Gebäudesteuer eine lebendige, d. h. eine nach den Aufgaben bewegliche Einnahmequelle eröffnet werden. Unbegreiflich ist der Einwurf des Finanz-Ministers gegen diesen Gedanken, daß der Ertrag der Grundsteuer in den Provinzen ein zu verschiedener sei. Das ist allerdings der Fall bei der contingentirten Staatsgrundsteuer. Aber es wäre auch nichts verkehrter, als den Provinzen bloß das jetzige Contingent der Staatsgrundsteuer zu überweisen. Es handelt sich darum, die Provinzialcorporation auf dem Grundbesitz aufzubauen und ihr dann das unbeschränkte Selbstbesteuerungsrecht zu geben. Wer will es denn dem verhältnismäßig ärmeren Grundbesitzverband verwehren, für gemeinschaftliche Zwecke zehnmal größere Opfer zu bringen, als der reichere Verband? Allerdings würde eine Ungerechtigkeit entstehen, wenn man allen Provinzen gleiche Leistungen auf dem Wege des Zwanges ohne Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse auslegen wollte.

Hier wäre es nun am Platze gewesen, einen allgemeinen Staatsfonds zur Ausgleichung der provinziellen Lasten zu errichten und die durch Ungunst der Verhältnisse nachtheiliger gestellten Provinzen durch periodisch gewährte Unterstützungen wenigstens von der Ueberlast einzelner, ihre Kraft übersteigender Aufgaben, namentlich bei einmaligen kostspieligen und unvermeidlichen Anlagen zu befreien. — Jetzt überweist man den Provinzen Renten, die zur Bestreitung der ihnen gleichzeitig übertragenen Aufgaben nicht lange ausreichen werden. Man wird also doch noch zur Ueberweisung beweglicher Einnahmen d. h. also einer bestimmten Steuer, welche nur die Grundsteuer sein kann, gelangen. Mit der Zuweisung perennirender Renten hat man aber ohne alle Noth eine unverstegliche Quelle des Zankes zwischen Staatscentrum und Provinzen geschaffen. Die Provinzen werden immer wieder sagen: wir wirthschaften mit unserer Rente sparsam und wollen den Ueberschuß dazu und dazu anwenden. Die Centralverwaltung wird immer wieder sagen: Ihr versorgt die Zwecke nicht gehörig, für die euch die Rente überwiesen ist. — Das macht sich ganz anders bei der Selbstverwaltung einer Einnahme, die aus selbstaufgebrachten Steuern fließt und nicht aus Capital. Da finden sich keine launenhaften Einfälle, da wird unter den Augen der Steuerzahler nur auf das Nothwendige oder auf dasjenige Bedacht genommen, was allgemeine Zustimmung findet. Besondere Fonds sind immer die Väter des administrativen Particularismus. In dem Entwurf der Provinzialordnung haben uns die unglücklichen Provinzialfonds bereits den höchst gemeinschädlichen Landes-

director, wenn auch erst als beunruhigendes Gespenst, gebracht. Wenn er aber unglücklicher Weise Fleisch und Bein gewinnen sollte, würde er einen Brennpunkt partikularistischen Eigenfinns im schlimmsten Maße bilden.

Das Resultat der ersten Berathung über die vier Gesetze zur Verwaltungsreform ist folgendes gewesen. Die Provinzialordnung soll vorberathen werden durch eine Commission von 21 Mitgliedern; dieselbe Commission, jedoch durch 7 neue Mitglieder auf 28 gebracht, soll das Gesetz über die Verwaltungsgerichte vorberathen; dieselbe Commission von ursprünglich 21 Mitgliedern wiederum um 7 Mitglieder, jedoch um andere als die der Verwaltungsgerichtskommission, verstärkt, soll die Einrichtung der Provinz Berlin vorberathen; endlich soll eine ganz neue Commission von 21 Mitgliedern das Dotationsgesetz vorberathen. Die vier Commissionen haben jede eine harte Nuß zu knacken, deren wahren Kern sie schwerlich in dieser Session finden. Vor Ostern wird keine der Commissionen auch nur ihren Bericht vorgelegt haben. Somit könnten unsere Briefe von der Verwaltungsreform einstweilen Abschied nehmen.

Dies soll jedoch nicht geschehen. Wenn die Redaktion der „Grenzboten“ nicht etwa ein Veto einlegt (was nicht geschieht. D. Red.), wollen wir fortfahren, die Leser d. Bl. vorzugsweise über diese Frage zu orientiren. Denn dieselbe ist von allerhöchster Wichtigkeit, ihre Lösung sowohl vorbildlich für die übrigen um Preußen gelagerten Glieder des deutschen Reiches, als entscheidend für die Solidität und Lebenskraft des Reichskernes selbst. Ich beginne gleich heute mit einer erläuternden Bemerkung über eine Hauptfrage der preußischen Verwaltungsreform. Diese Frage betrifft die Beibehaltung oder Veränderung der jetzigen Provinzialeintheilung.

Die preußische Monarchie bis 1866 war anfangs in 10, später nur in 8 sehr große Provinzen getheilt. Durch die Belassung des Königreichs Hannover als neuer Provinz in den bisherigen Grenzen, durch Verschmelzung von Kurhessen und Nassau zu Einer Provinz traten wiederum zwei große Provinzen hinzu, gegen welche auch die elfte Provinz, Schleswig = Holstein, wenigstens an Flächeninhalt nicht zu sehr zurückstand. Indes haben die großen Provinzen seit 1815 innerhalb der preußischen Verwaltung immerfort eine Partei gegen sich gehabt und für viele Bedürfnisse der Verwaltung einen Stein des Anstoßes gebildet. Es ist sehr der Mühe werth, diesen Kampf, dessen Urkunden freilich in den Archiven verschlossen liegen, einmal zu beleuchten; soweit es eben möglich ist, Motive und Verlauf zu erkennen.

Die großen Provinzen waren vom Standpunkt der Verwaltungstechnik jederzeit sehr unbequem und gaben außerdem Anlaß zur Befürchtung partikularistischer Tendenzen. Von diesem Standpunkt hatten sie lebhaftere Gegner. Gleichwohl haben sie allen Angriffen bisher siegreich widerstanden, und zwar

ist dieser Erfolg bedingt worden durch die Bundesgenossenschaft sehr entgegen-  
gesetzter Tendenzen. Für die großen Provinzen trat ein die romantisch-anti-  
staatliche Reaktion, geführt von dem Kronprinzen, nachmaligem König Friedrich  
Wilhelm IV. Für dieselben Provinzen trat aber auch ein der Liberalismus,  
für welchen die sogenannte Centralisation mehr und mehr ein Schreckgespenst  
wurde. Friedrich Wilhelm IV. liebte den Gedanken, über einen Staat von  
großen Gliedern zu herrschen. Seitdem er noch als Kronprinz den Gedanken  
an eine allgemeine Landesvertretung bei seinem Vater, dem König Friedrich  
Wilhelm III., beseitigt hatte, bedurfte man der großen Provinzen auch zu  
dem Zweck, Provinzialstände möglich zu machen. Die Provinzialstände aber er-  
schienen unentbehrlich, um die allgemeine Landesvertretung überflüssig zu machen.

Wenn der Kronprinz in den Provinzen des künftig von ihm zu beherr-  
schenden Staates organische Glieder sah, so verhielt es sich damit genau so  
wie mit den Ständen, welche als die Schöpfung des künftigen Königs zu  
betrachten waren. Sowie diese angeblich uralten Stände eine gelehrte Er-  
findung im mittelalterlichen Costüme, so waren die angeblichen organischen  
Glieder des Staats völlig künstlichen Ursprungs, in dem Grade, daß eine  
mehr als fünfzigjährige Dauer und Gewohnheit in keiner einzigen Provinz  
den künstlichen Ursprung bis heute hat verwischen können.

Trotz der Provinzialstände, welche den Bestand der großen Provinzen  
verbürgen zu müssen schienen, unterlagen sie erneuerten Angriffen, weil sie  
fortführen, der Verwaltung Schwierigkeiten zu bereiten. Nun aber erheben  
Romantik und Liberalismus den gemeinsamen Angstschrei vor der französischen  
Centralisation. Es hieß: „wenn unter dem Staatscentrum sogleich die Re-  
gierungsbezirke stehen sollen, so haben wir die französische Departementalver-  
fassung. Dann muß aus dem Regierungspräsidenten nothwendig der fran-  
zösische Präfekt werden. Denn die Centralbehörden können nicht immer mit  
Collegialbehörden verhandeln. Der provinzielle Oberpräsident ist nöthig, den  
einheitlichen Einfluß der Centralbehörden auf die collegialischen Verwaltungs-  
behörden der Regierungsbezirke geltend zu machen und zu sichern. Wenn der  
Oberpräsident wegfällt, wird das Collegialsystem bei den Bezirksregierungen  
unhaltbar.“ So erhielt sich denn das wunderliche System am Leben, wo  
man zwischen Centrum und Lokalverwaltung, welche letztere bei dem Kreis  
beginnt, eine zerrissene Mittelinstanz hatte und den untern Theil der Mittel-  
instanz, was doch wenigstens richtiger bei dem oberen Theil hätte geschehen  
müssen, collegialisch gestaltete, freilich auch das in inconsequenter Weise.

Die Opposition gegen dieses System war aber nie zu beschwichtigen, es  
war viel zu unnatürlich. Als im Sommer 1848 David Hansemann erst  
Finanzminister, darauf Finanzminister und faktischer Ministerpräsident war,  
trug er sich alsbald mit dem Plane, die bestehende Provinzialeintheilung auf-

zuheben und auf die Regierungsbezirke das französische Präfektensystem zu übertragen. Da Hansemann ein orthodoxer Anhänger der parlamentarischen Regierung, d. h. der Uebertragung der Staatsouveränität auf die jeweilige Kammermajorität war, so konnte seine Verwaltungsreform nicht als liberal gelten. Gleichwohl erhoben sich die alten Vertheidiger der großen Provinzen stürmisch gegen Hansemann. Es hatten sich neue Gesichtspunkte für die Vertheidigung gefunden. Man sagte jetzt: „der französische Constitutionalismus mit centralisirter Verwaltung gebiert nur die Revolution. Zum wahren Constitutionalismus gehört Autonomie, wie man damals, noch nicht von Gneist belehrt, sagte, der Gemeinden, Provinzen u. s. w.“ Also wurden die unglücklichen Provinzen wiederum gerettet, und als nach der Novemberkrisis der König wieder die volle Macht hatte, war an eine Beseitigung derselben vollends nicht mehr zu denken. Es kam die Zeit, wo man am liebsten wieder nur Provinzialstände gehabt hätte.

Während noch das deutsche Parlament in Frankfurt a. M. tagte, säete Gervinus in seiner „Deutschen Zeitung“ nach der Novemberkrisis zu Berlin einen der verderblichsten Gedanken aus, welche die neuere deutsche Entwicklung bedroht haben. Er konstruirte ein deutsches Reich aus sechszehn Bundesstaaten, von denen die acht preussischen Provinzen bei administrativer und legislativer Autonomie nur durch Personalunion unter dem Kaiser verbunden sein sollten. Der unbelehrbare Dogmatiker hatte den Untergang des alten Reichs vergessen, der erfolgt war, weil der Kaiser, wenn er zum Thron gelangte, nicht einmal mehr über soviel straff organisirte Gewalt als einer seiner Vasallen verfügte. Der unverständige Einfall ist aber zum Lieblingsgedanken demokratischer und conservativer Partikularisten geworden und leider bis heute nicht aus den deutschen Köpfen hinausgesetzt.

Nach 1848 ist die Veränderung der Provinzialeintheilung in Preußen selbst nicht wieder in Frage gekommen. Wir müssen es aber dem Minister des Innern zum Vorwurf machen, daß er die Frage nicht schon wieder bei den Annexionen von 1866 gestellt hat. Die entscheidende Gelegenheit zur Wiederaufwerfung und hoffentlich zur richtigen Beantwortung ist aber jetzt mit der Verwaltungsreform gekommen. Wenn wir auch bei der jetzigen Gelegenheit die schädliche Provinzialeintheilung zu beseitigen nicht die Einsicht haben sollten, so müßte man an preussischer Staatskunst auf dem Felde der Verwaltung verzweifeln.

Um aus der Allgemeinheit herauszukommen, machen wir einen Versuch, der Discussion eine naturgemäße Provinzialeintheilung zu unterbreiten. Denn allerdings befürworten auch wir nicht die Verwandlung der Regierungsbezirke in Departements. Vielmehr müssen mit den jetzigen Provinzen auch die jetzigen Regierungsbezirke fallen. Das scheint umständlich, ohne es zu sein.

Der jetzige preußische Staat wäre naturgemäß in 19 Provinzen zu theilen. Wir fangen im Südosten an. 1) Schlesien, aber mit Abtrennung der Lausitz von 1 Million Einwohner. Die Provinz ist dann immer noch sehr groß, was aber gerechtfertigt ist durch die sociale Centralisirung Ober- und Niederschlesiens in Breslau. Der Regierungsbezirk Oppeln ist aufzuheben. 2) Lausitz, gebildet aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Frankfurt a. O. welcher letztere von der Provinz Brandenburg abzutrennen; Sitz der Provinzbehörden in Frankfurt a. O. 3) Berlin, zu bilden in der schon oben erwähnten Weise. 4) Brandenburg, Sitz der Provinzialbehörden in Brandenburg, nachdem Potsdam zur Provinz Berlin geschlagen. 5) Posen, unverändert mit Aufhebung von Bromberg. 6) Ostpreußen, Sitz in Königsberg. 7) Westpreußen, Sitz in Danzig. 8) Ostpommern, Sitz in Köslin. 9) Westpommern, Sitz in Stettin. 10) Magdeburg, Sitz in Magdeburg. 11) Thüringen, Sitz in Erfurt; Regierungsbezirk Merseburg zwischen Magdeburg, Brandenburg und Thüringen getheilt. 12) Schleswig-Holstein. 13) Niedersachsen, Sitz in Hannover. 14) Ostfriesland, vergrößert durch den Regierungsbezirk Minden und durch Kreise des Regierungsbezirks Münster; Sitz in Osnabrück. 15) Westfalen, Sitz in Münster oder in Arensburg. 16) Rheinsachsen, das rechte Rheinufer von Emmerich bis Koblenz; Sitz in Düsseldorf. 17) Niederrhein, das linke Rheinufer von Cleve bis Koblenz; Sitz in Köln oder Aachen. 18) Rheinfranken, aus den Regierungsbezirken Trier und Nassau; Sitz in Koblenz. 19) Hessen, Sitz in Kassel.

Man erkennt sogleich die naturgemäße Gliederung gegenüber der jetzigen Künstlichkeit. Daß eine rationelle Organisation der Mittelinstanz erst nach der Aufhebung ihrer jetzigen Zerreißung, also nach Beseitigung der Regierungsbezirke möglich ist, sollte ebenfalls einleuchten. Auf diese Organisation gehen wir später ein. —

Die Verhandlungen der Abgeordneten in der vergangenen Woche sparen wir dem nächsten Briefe auf. C—r.

### Zur Lage in Baiern.

Aus tiefer Ueberzeugung hat die Mehrheit des deutschen Volkes vom Beginne der Neugestaltung Deutschlands an dem Grundgedanken der deutschen Politik des Fürsten Bismarck beigepflichtet, daß es rätlicher sei, sich jeweilig mit Erreichbarem zu begnügen, als die Erlangung des ersehnten Mehr in eine ungewisse Zukunft zu verschieben. Diese Anschauung hat sich noch in allen